

Revision Behördenverordnung (BehV): Pauschale Grossratsmitglieder

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:</p> <p>1. Der Standeskommission:</p> <p>a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.--</p> <p>b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.--</p> <p>c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--</p> <p>2. Übrige Behördenmitglieder:</p> <p>a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.--</p> <p>b) Grossratspräsident Fr. 3'100.--</p> <p>c) Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil Fr. 1'600.--</p> <p>d) Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil Fr. 550.--</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.--</p>	<p>1a. Des Grossen Rates:</p> <p>a) Grossratspräsident Fr. 3'600.--</p> <p>b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.--</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.--</p> <p>² ...</p> <p>³ Beginnt oder endet das Amt ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>	<p>³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>
<p>Art. 8 Grosser Rat und kantonale Kommissionen</p> <p>¹ Mitglieder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für den halben und Fr. 200.-- für den ganzen Tag.</p> <p>² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbttag, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.</p> <p>³ Für das Verfassen eines Amtsberichts erhält das verantwortliche Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission eine Entschädigung von Fr. 100.--.</p> <p>⁴ Besondere Beanspruchung von Behördemitgliedern (wie Gutachtertätigkeit, Erstellung von gesetzgeberischen Entwürfen usw.) wird nach Massgabe der aufgewendeten Zeit angemessen entschädigt. Diesbezügliche Rechnungen sind vom Säckelmeister zu visieren. Ist der Rechnungssteller der Säckelmeister selbst, obliegt das Visumsrecht dem regierenden Landammann.</p>	<p>² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbttag, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen, der Gerichtskommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.